

## Erbschaftssteuer in Spanien: Die Europäische Kommission sieht die höhere Besteuerung von Nicht-Residenten als Diskriminierung und damit als klaren Verstoß gegen europäisches Recht an

### Derzeitige Situation in Spanien:

Derzeit zahlen **Nicht-Residenten in Spanien** einen sehr hohen Erbschaftsteuersatz, und zwar auch dann, wenn es sich um Erbschaften zwischen direkten Verwandten (Ehepartner, Eltern und Kinder usw.) handelt. Zugrunde gelegt wird dabei eine vom spanischen Staat festgelegte progressive Tabelle mit Steuersätzen zwischen 7,65 % und 34 % die auf den **realen Wert der Erbschaft** veranschlagt werden.

Auf der anderen Seite aber werden bei Residenten in Spanien Erbschaften zwischen direkten Verwandten entweder nur sehr gering oder gar nicht besteuert, da die dann geltenden Steuersätze von den verschiedenen autonomen Regionen Spaniens festgelegt werden und nahezu alle autonomen Regionen haben ihren Bürgern erhebliche Steuerersparnisse in Bezug auf Erbschaften eingeräumt.

Man muß dazu wissen, daß die Erbschaftssteuer eigentlich eine Steuer auf staatlicher Ebene ist, die Verantwortung für die Erhebung liegt jedoch bei den verschiedenen autonomen Regionen und ist an deren jeweilige Gesetzgebung gebunden.

Diese Gesetzgebung der autonomen Regionen und die damit verbundene Steuererleichterung kommen jedoch nicht zum Tragen, wenn folgende Situationen gegeben sind:

- Die Erben sind Residenten in Spanien, der Erblasser jedoch nicht
- Der Erblasser ist Resident in Spanien, die Erben jedoch nicht

In diesen Fällen würde die Gesetzgebung auf staatlicher Ebene mit den bisweilen sehr hohen Steuersätzen zum Tragen kommen.

### Die derzeitige Situation auf den Balearen:

Um das Ausmass der von den autonomen Regionen Spaniens gewährten Steuererleichterungen in Bezug auf Erbschaften zu verstehen, genügt ein Blick auf die Situation der Balearen. Seit dem 01. Januar 2007 werden hier Erbschaften zwischen direkten Verwandten mit lediglich 1 % versteuert, und zwar immer dann, wenn zwei Voraussetzungen gleichermassen gegeben sind:

- Der Verstorbene ist Steuerresident in Spanien und konkret auf den Balearen (sollte er aus einer anderen autonomen Region auf die Balearen gezogen sein, so muß er in einem Zeitraum von fünf Jahren mehr Zeit auf den Balearen als anderswo verbracht haben, zieht er aus dem Ausland zu, so reicht der zum Zeitpunkt des Erbfalls auf den Balearen bestehende Steuerwohnsitz aus)

**UND**

- Die Erben sind Steuerresidenten in Spanien (dabei ist es unerheblich in welcher Region)

Somit kann es durchaus vorkommen, dass bei ein und demselben Erbfall zwei verschiedene Steuersätze veranschlagt werden: Nehmen wir z.B. den Fall eines Erblassers, welche auf den Balearen Steuerresident war und seine Hinterlassenschaften zu gleichen Teilen an seine zwei Söhne vererbt. Einer dieser Söhne lebt in Spanien und ist hier steuerpflichtig und kommt somit in den Genuß des reduzierten balearischen Steuersatzes von 1 % wohingegen sein Bruder, welcher nicht in Spanien steuerpflichtig ist, den staatlichen wesentlich höheren Steuersatz zu zahlen hat.

| <b>Erbschaft im Wert von 500.000 € (Immobilien, Bargeld)</b> |                                 |
|--|---------------------------------|
| STEUERRESIDENT IN SPANIEN                                    | NICHT STEUERRESIDENT IN SPANIEN |
| Steuersatz 1 %   | Steuersatz 15,55 %              |
| 2.500 €  | 38.875 €                        |

| <b>Erbschaft im Wert von 1.000.000 € (Immobilien, Bargeld)</b> |                                 |
|--|---------------------------------|
| STEUERRESIDENT IN SPANIEN                                      | NICHT STEUERRESIDENT IN SPANIEN |
| Steuersatz 1 %   | Steuersatz 21,20 %              |
| 5.000 €  | 106.021,59 €                    |

#### Mögliche kurz- oder mittelfristige Änderungen:

Bereits am 05.05.2010 stellte die Europäische Kommission Spanien eine begründete Stellungnahme zu und mahnte darin die Modifizierung der Gesetzgebung bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuer an, welche den Nicht-Residenten im Vergleich zu den Residenten eine wesentlich höhere Steuerlast bei Erbschaften aufbürdet, denn Brüssel sieht darin ein Hindernis für den freien Verkehr von Personen und Kapital – ein klarer Verstoss gegen europäisches Recht.

Am 16.02.2011 wiederum stellte die Europäische Kommission Spanien in einer ergänzenden begründeten Stellungnahme (IP11/162) ein Ultimatum und forderte die Regierung auf, die Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzgebung innerhalb von zwei Monaten zu überarbeiten. Andernfalls behalte man sich vor, die Angelegenheit dem Europäischen Gerichtshof zu übergeben.

Es ist sehr bezeichnend, dass Brüssel derart viel Druck auf Spanien ausübt, in der Regel sind diese ergänzenden begründeten Stellungnahmen sehr selten.

Das führt zu der Annahme, daß in absehbarer Zeit weitreichende Änderungen in den Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erwarten sind, welche mit einer erheblichen Steuererleichterung für Gebietsfremde einhergehen dürften.

So geschehen bereits bei anderen vergleichbaren Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien:

Am 14.07.2005 forderte die Europäische Kommission Spanien mittels einer begründeten Stellungnahme (IP 05/933) zur Änderung seiner Vorschriften bzgl. der Besteuerung von Kapitalerträgen, die aus der Veräußerung von spanischen Immobilien durch gebietsfremde Personen erzielt wurden, zu ändern.

Konkret wurde bemängelt, daß die Kapitalerträge von Gebietsfremden aus der Veräußerung von Immobilien mit einem Pauschalsatz von 35 % besteuert wurden wohingegen bei Gebietsansässigen, die länger als ein Jahr im Besitz der Immobilie waren lediglich 15 % veranschlagt wurden.

Nur wenige Monate später, am 28.11.2006, wurde dann eine Gesetzesänderung beschlossen (Gesetz 35/2006) nach der ab dem 01. Januar 2007 sowohl Residenten als auch Nicht-Residenten gleichermaßen mit 18 % besteuert werden.

Am 16.10.2008 forderte die Europäische Kommission Spanien ebenfalls mittels begründeter Stellungnahme (IP 08/1533) auf, seine Steuervorschriften zu ändern, wonach Gebietsfremde ihr Bruttoeinkommen zu versteuern haben, Gebietsansässige dagegen nur ihr Nettoeinkommen. So muß z.B. eine in Deutschland ansässige Person, die eine spanische Immobilie vermietet, die Mieteinnahmen komplett mit 25 % versteuern ohne die Möglichkeit zu

haben, Aufwendungen und Kosten steuerlich absetzen zu können. Ein Resident dagegen versteuerte lediglich die Netto-Mieteinnahmen. Einige Zeit später wurde diese Ungleichbehandlung aus der Welt geschafft und mit Eintritt des Gesetzes 2/2010 werden auch bei Nicht-Residenten aus Ländern der EU lediglich die Nettoeinkünfte versteuert.

#### Ausblick

Es gibt stichhaltige Argumente um die derzeit geltenden Vorschriften bezüglich der Erbschafts- und Schenkungsteuer in Spanien als nicht konform mit europäischem Recht einstufen zu können.

Angesichts des steigenden Drucks der Europäischen Kommission ist über kurz oder lang davon auszugehen, das Spanien seine Gesetzgebung ändert, um den Anforderungen der EU Rechnung zu tragen. So wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Steuerlast bei Erbschaften zwischen direkten Verwandten für nicht in Spanien ansässige Personen aus anderen Ländern der EU erheblich verringern.

In einem vom Finanzministerium in Auftrag gegebenen Gutachten Mitte 2010 wurde vorgeschlagen, einen bestimmten Prozentsatz festzulegen (mit einem Freibetrag für Erbschaften zwischen direkten Verwandten) und den autonomen Regionen nur noch innerhalb eines gewissen Spielraums Handlungsfreiheit zu gewähren.

So könnte man zum einen die Ungleichbehandlung der Bürger in den verschiedenen Regionen Spaniens und auf der anderen Seite die Diskriminierung der nicht in Spanien voll steuerpflichtigen Personen aus der Welt schaffen.

In jedem Fall sollten diejenigen Nicht- Residenten, die bereits höhere Erbschaftssteuersätze gezahlt haben oder in naher Zukunft zu zahlen haben, als die, die in den verschiedenen autonomen Regionen Spaniens für Residenten üblich sind, darüber nachdenken, ob es nicht ratsam wäre, administrative oder juristische Schritte zur Rückforderung einzuleiten und zwar bevor die oben beschriebenen Gesetzesänderungen beschlossen werden. Es gibt bereits Präzedenzfälle in denen die spanischen Gerichte die Diskriminierung der Nicht-Residenten in Bezug auf die Besteuerung und damit den Verstoß gegen europäisches Recht erkannt haben und so eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Beträge durchgesetzt haben, ohne daß die betreffenden Personen vor den Europäischen Gerichtshof ziehen mussten.

Dabei muss man jedoch bedenken, daß sich dieses Prozedere über Jahre hinziehen kann, es ist daher sinnvoll, Nutzen und Kosten des Verfahrens genau gegeneinander abzuwägen, sollten z.B. die in Spanien gezahlte Erbschaftsteuer komplett oder zum grossen Teil mit der im Heimatland verrechnet werden können, so hat dieses aufwendige Verfahren sicherlich wenig Sinn.

Bereits vor 250 Jahren sagte Benjamin Franklin: „In dieser Welt gibt es nichts Sichereres als den Tod und die Steuern.“ Hinzuzufügen wäre sicherlich noch, dass die Situation ungleich schwieriger wird, wenn beides zusammen kommt. Daher ist es unerlässlich, sich in die Hände eines erfahrenen und qualifizierten Steuerberaters zu geben.

Palma, 13. April 2011

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Alejandro del Campo  
Rechtsanwalt und Steuerberater